

Vertrag über die Umladung und den Transport von Abfällen

zwischen

dem Main-Kinzig-Kreis Eigenbetrieb Abfallwirtschaft - Auftraggeber -, vertreten durch den Kreisausschuss, Deponiestraße 6, 63571 Gelnhausen

– nachstehend „**Auftraggeber**“ genannt –

und

[Bieter]

– nachstehend „**Auftragnehmer**“ genannt –

Vorbemerkung

Der Auftraggeber ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für die Abfallentsorgung von insgesamt 27 kreisangehörigen Kommunen im Main-Kinzig-Kreis (mit Ausnahme der Stadt Maintal) nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) zuständig. Zu seinen Aufgaben zählen die Verwertung bzw. Beseitigung der von den Städten und Gemeinden eingesammelten bzw. im Kreisgebiet angefallenen Abfälle und deren Transport, soweit er nicht innerhalb der Gemeindegrenzen der jeweiligen einsammlungspflichtigen Gemeinde stattfindet.

Der Auftragnehmer wird die im Auftrag der Städte Schlüchtern und Steinau und der Gemeinde Sinntal von einem Dritten eingesammelten Abfälle aus Haushalten auf seinem Betriebsgelände in _____ annehmen, umladen, zu größeren Transporteinheiten zusammenfassen und diese zu der vom Auftraggeber vorgegebenen Entsorgungsanlage, derzeit das MHKW in Offenbach, transportieren.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist der Auftraggeber als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen Dritter zu bedienen, die über die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 22 KrWG) verfügen müssen. Von dieser Möglichkeit macht der Auftraggeber durch Abschluss dieses Vertrages Gebrauch.

Die rechtlichen Verpflichtungen und Befugnisse des Auftraggebers auf dem Gebiet der Abfallentsorgung bleiben durch diesen Vertrag unberührt. Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1. Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer gemäß § 22 KrWG, den von einem Dritten auf der Grundlage bestehender Verträge über die Einsammlung und Abfuhr von Abfällen (Hausmüll aus privaten Haushalten) aus öffentlicher Sammlung in den Kommunen Schlüchtern, Sinntal und Steinau eingesammelten Restmüll in der Umschlaganlage des Auftragnehmers auf dem Gelände des Auftragnehmers in _____ nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung, **Anlage 1**, und der Vorgaben dieses Vertrages anzunehmen, kurzzeitig zwischen zu lagern, zu größeren Transportmengen zusammenzuführen und diese zum Müllheizkraftwerk Offenbach oder einer anderen vom Auftraggeber bestimmten Entsorgungsanlage zu transportieren.
2. Die Beauftragung beschränkt sich auf die Umladung der im Rahmen der öffentlichen Sammlung eingesammelten Abfälle gemäß § 1 Abs. 1 in der Umschlaganlage auf dem Gelände und den Transport zu der vom Auftraggeber zugewiesenen Anlage.
- 3.1. Für die Durchführung dieses Vertrages gelten in nachstehender Reihenfolge, die zugleich Rangfolge ist:
 - 3.1.1 Die Bestimmungen dieses Vertrages nebst Anlagen, soweit nachstehend nicht gesondert erwähnt.
 - 3.1.2 Die Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**).
 - 3.1.3 Zusätzliche allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführungen von Leistungen (**Anlage 2**).
 - 3.1.4 Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführungen von Leistungen, VOL/B, in der Fassung vom 23.09.2003.
 - 3.1.5 Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere Werkvertragsrecht (§§ 631 ff. BGB).
 - 3.1.6 Das Angebot des Entsorgers vom _____, (**Anlage 3**).

§ 2 Beachtung gesetzlicher Vorschriften

1. Der Auftragnehmer hat die von ihm nach diesem Vertrag eingesammelten Abfälle aus öffentlicher Sammlung nach Maßgabe aller nationalen und europaweit für den Auftragnehmer geltenden Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Satzungen und Verfügungen, die Bezug zum Vertragsgegenstand haben, insbesondere das KrWG und das BImSchG,

jeweils nebst Rechtsverordnungen, die BioAbfV, sowie Verwaltungsvorschriften, technische Anleitungen bzw. technische Regelwerke, soweit sie Eingang in die jeweils bestehenden Genehmigungen gefunden haben, des einschlägigen Straßenverkehrsrechts, des einschlägigen Transportrechts, des HAKrWG sowie nach Maßgabe der einschlägigen Satzungen in der jeweils geltenden Fassung umzuladen und zu transportieren.

2. Der Auftragnehmer ist gemäß § 4 und § 6 des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG) verpflichtet, für die Dauer der Vertragsausführung seinen damit befassten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die für sie geltenden gesetzlichen, aufgrund eines Gesetzes festgesetzten und unmittelbar geltenden tarifvertraglichen Leistungen und/oder Mindestlöhne zu gewähren. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass gegen diese Regelung verstoßen wird, ist auf Anforderung des Auftraggebers die Einhaltung dieser Verpflichtung vom Auftragnehmer nachzuweisen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, etwa von ihm eingesetzten Nachunternehmern und mit Leistungen beauftragten Lieferanten vertraglich aufzugeben, dass sie die für sie geltenden Pflichten nach Absatz 1 in gleicher Weise in eigener Verantwortung erfüllen. Bei Verstößen ist der Auftraggeber berechtigt, unbeschadet anderer Rechte seine Zustimmung zur Weitergabe der Leistungen gegenüber einem vor Angebotsabgabe benannten Nachunternehmer oder gegenüber einem gemäß § 2 Ziffer. 4 dieses Vertrages nachträglich eingesetzten Nachunternehmer zu widerrufen und eine Vertragsstrafe gegenüber dem Auftragnehmer geltend zu machen.

3. Der Auftragnehmer darf die Ausführung der Leistung insgesamt oder wesentlicher Teile davon nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers an geeignete Nachunternehmer übertragen. Der Auftragnehmer hat bei der Beauftragung von Leistungen (Unterauftrag) nach wettbewerblichen Gesichtspunkten unter Beachtung des § 97 Abs. 4 Satz 4 GWB zu verfahren, dem Unterauftragnehmer (Nachunternehmer) auf Verlangen den Auftraggeber zu benennen und dem Unterauftragnehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen - insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherheitsleistung - zu stellen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind. Soweit vorstehend nicht bereits geregelt, sind vom Auftragnehmer gegenüber dem Nachunternehmer die Pflichten des § 19 Abs. 1 und 2 sowie § 19 Abs. 6 Satz 2 HVTG zu beachten.

Des Weiteren hat er sich bei der Einholung von Angeboten für Unteraufträge zu bemühen, kleine und mittlere Unternehmen angemessen zu beteiligen. Er hat sich zu bemühen, Unteraufträge an kleine und mittlere Unternehmen in dem Umfang zu erteilen, wie der Auftragnehmer es mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistungen vereinbaren kann.

Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass etwaige Nachunternehmerleistungen in Abstimmung mit dem Auftraggeber nur an Unternehmen vergeben werden, die über eine vergleichbare Zertifizierung bzw. Qualifikation wie der Auftragnehmer verfügen bzw. solche Qualitätsstandards einhalten. Nachunternehmer des Auftragnehmers sind dessen Erfüllungsgehilfen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, zur Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen Zahlungen unmittelbar an Gläubiger des Auftragnehmers (Lieferant, Nachunternehmer) mit befreiender Wirkung gegenüber dem Auftragnehmer zu leisten, soweit die Voraussetzungen des § 19 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 HVTG vorliegen.

Erklärt sich der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten Frist nicht darüber, ob und inwieweit er die Forderung seines Gläubigers anerkennt und legt dabei keinen Nachweis der Berechtigung dazu vor, so gelten die Voraussetzungen für die Direktzahlung als anerkannt. Entsprechendes gilt bei Teilleistungen (vgl. § 19 Abs. 5 HVTG).

§ 3 Pflichten und Leistungen des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer betreibt die Umschlaganlage für die im Auftrag der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger eingesammelten Abfälle gemäß § 1 Abs. 1 auf eigene Kosten und auf eigene Rechnung.

Der Auftragnehmer ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Umschlaganlage für die Dauer dieses Vertrages verantwortlich. Alle für den Betrieb und die Errichtung der Umschlaganlage erforderlichen öffentlich-rechtlichen und/oder privatrechtlichen Genehmigungen hat der Auftragnehmer auf eigene Kosten einzuholen und für die Dauer des Vertrages aufrecht zu erhalten. Die entsprechenden Genehmigungen sind dem Auftraggeber vorzulegen.

Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber jede Änderung, die Aufhebung oder das Erlöschen der Anlagengenehmigung unverzüglich schriftlich mit. Dies gilt entsprechend für eine vom Auftragnehmer beabsichtigte Änderung der Genehmigung und/oder jede von der zuständigen Genehmigungsbehörde erlassene Verfügung, unabhängig von ihrer Bestandskraft, die die Erfüllung der Pflichten des Auftragnehmers aus diesem Vertrag berührt oder berühren könnte.

2. Der Auftragnehmer führt in der Umschlaganlage die Eingangskontrolle und den Wiegedienst nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung, **Anlage 1**, durch. Hierzu zählen z.B. die Erfassung, Auswertung und Darstellung der Input- und Outputmengen. Die Wiegedaten sind dem Auftraggeber zur weiteren Berechnung der Gebühren an die Städte Schlüchtern und Steinau und die Gemeinde Sinntal am ersten Werktag des folgenden Monats per Datenfernübertragung zu übermitteln. Die Wiegescheine, aus denen sich jeweils die Input- und Outputmengen ergeben, sind dem Auftraggeber im Original zu überlassen und ihm jeweils bis zum dritten Werktag des folgenden Monats zu übergeben oder auf dem Postweg zuzustellen.
3. Der Auftragnehmer lagert die nach diesem Vertrag umzuladenden Abfälle aus Haushalten aus der kommunalen Sammlung der Städte Schlüchtern und Steinau und der Gemeinde Sinntal getrennt von Abfällen aus anderen Sammlungen in einem baulich abgegrenzten Bunker. Er ist verpflichtet, die umzuladenden Abfälle schnellstmöglich zu der zugewiesenen Entsorgungsanlage zu verbringen.

4. Der Auftragnehmer stellt durch organisatorische Maßnahmen sicher, dass den umzuladenden Abfällen weder Abfälle entnommen, noch weitere Abfälle hinzugefügt werden können (Input Umschlaganlage = Input Entsorgungsanlage). Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Einträge von außen keinen verändernden Einfluss auf die in der Umschlaganlage gelagerten Mengen nehmen können.
5. Sämtliche in der Anlage des Auftragnehmers umgeladenen Abfälle aus kommunalen Sammlungen sind der Entsorgungsanlage des Auftraggebers schnellstmöglich anzuliefern. Der Transport der umgeladenen Abfälle zu der Entsorgungsanlage erfolgt mit Fahrzeugen des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer hat die umgeladenen Abfälle an der Entsorgungsanlage des Auftraggebers nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung, **Anlage 1**, abzuliefern, dort ordnungsgemäß verwiegen zu lassen und dem Auftraggeber die Wiegescheine, aus denen sich die bei der Entsorgungsanlage jeweils angelieferten Mengen (Input) ergeben, im Original zu überlassen. Der Auftragnehmer hat nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung, **Anlage 1**, im Zuge der Übernahme der Abfälle durch Sichtkontrollen sicher zu stellen, dass die angelieferten Abfälle nach Art und Zusammensetzung den Vorgaben der Leistungsbeschreibung, **Anlage 1**, Kapitel 3 entsprechen.
6. Zur digitalen Übermittlung der Wiegedaten hat der Auftragnehmer eine Schnittstelle nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung, **Anlage 1**, einzurichten und die Daten in einer Form zu übermitteln, die es dem Auftraggeber ermöglicht, diese in das vom Auftraggeber genutzte ATLAS-Wiegesystem der Fa. Qlar einzulesen und weiter zu verarbeiten (Atlas-Wiegesystem, Version 2.42 Build 527 der Fa. Qlar, Darmstadt).
7. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass die Durchführung dieses Vertrags möglichst umweltfreundlich erfolgt. Insbesondere im Falle von Neuanschaffungen wird er zur Erreichung einer umweltfreundlichen Abfallentsorgung für seine Beförderungsleistungen ausschließlich Fahrzeuge einsetzen, die mindestens die Abgasgrenzwerte der Abgasnorm EURO Stufe VI oder im Laufe der Vertragslaufzeit eine gesetzlich geforderte höhere Abgasnorm einhalten. Die Fahrzeuge und das im Übrigen erforderliche technische Be- und Entladegerät sind vom Auftragnehmer unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse anzuschaffen, bereitzustellen und zu betreiben. Die Fahrzeuge und die technischen Be- und Entladegeräte sind mindestens entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und den Herstellerangaben zu warten und den vorgeschriebenen technischen Prüfungen zu unterziehen.
8. Der Auftragnehmer hat das zur Vertragserfüllung erforderliche Personal vorzuhalten. Die personelle Ausstattung und Qualifikation des Personals muss den Anforderungen der §§ 4, 9 und 10 der Entsorgungs-Fachbetriebe-Verordnung entsprechen. Das Personal ist regelmäßig entsprechend den Anforderungen des § 11 der Entsorgungs-Fachbetriebe-Verordnung zu schulen.

§ 4 Weisungs-, Kontroll- und Informationsrechte des Auftraggebers

1. Der Auftragnehmer ist - im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen und soweit sonst rechtlich zulässig - verpflichtet, auf Anforderung des Auftraggebers

diesem unverzüglich jederzeit sämtliche Informationen im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung zu erteilen, Einsicht in sämtliche die Vertragsdurchführung betreffenden Unterlagen (insbesondere Wiegeschiene, Unterlagen über Entsorgungsnachweise etc.) zu gewähren und ihm zu den üblichen Betriebszeiten – auch unangekündigt – Zutritt zu sämtlichen mit der Vertragsdurchführung in Zusammenhang stehenden Grundstücken, Gebäuden, Fahrzeugen, und sonstigen technischen Einrichtungen zu gewähren. Diese Verpflichtung bezieht sich auch auf elektronisch gespeicherte Daten. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ausschließlich Belange Dritter berühren, muss der Auftragnehmer nicht offenlegen. Nachunternehmer dürfen nur nach Maßgabe dieses Vertrages eingesetzt werden. Bei der Beauftragung hat der Auftragnehmer ein Auskunfts- und Prüfrecht gemäß § 9 Abs. 1 und 2 HVTG zu Gunsten des Auftraggebers zu vereinbaren.

2. Der Auftraggeber ist berechtigt, die dem Auftragnehmer übertragenen Leistungen durch seine Beauftragten zu überwachen. Der Auftragnehmer bzw. dessen Bedienstete sind verpflichtet, mündlichen und schriftlichen Weisungen des Auftraggebers bei Gefahr im Verzug Folge zu leisten.
3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich und unaufgefordert schriftlich darüber zu unterrichten, wenn gegen ihn bzw. seine Mitarbeiter und/oder etwaige Subunternehmer bzw. deren Mitarbeiter behördliche Verfügungen, Bußgeldbescheide, Strafbefehle oder Urteile ergehen, die im Zusammenhang mit den vom Auftragnehmer zu erbringenden vertraglichen Leistungen stehen und/oder die Tätigkeit des Auftragnehmers und/oder seiner Subunternehmer bzw. Mitarbeiter im Bereich der Abfallentsorgung betreffen.
4. Der Auftragnehmer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass sein Personal keine Zuwendungen Dritter im Zusammenhang mit dem Transport, Zwischenlagerung und Umladen von Restmüll entgegennimmt.
5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb gemäß § 56 KrWG in Verbindung mit § 2 der Entsorgungs-Fachbetriebe-Verordnung oder eine vergleichbare Qualifikation bzw. einen vergleichbaren Qualitätsstandard für die Geltungsdauer dieses Vertrages dauerhaft und lückenlos aufrecht zu erhalten. Sollte der Auftragnehmer die Berechtigung verlieren, die Bezeichnung „Entsorgungsfachbetrieb“ oder eine vergleichbare Zertifizierung zu führen oder unterschreitet die Qualität diesen Standard, so hat er den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu unterrichten.
6. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass er bzw. seine Mitarbeiter jederzeit im Besitz der erforderlichen behördlichen Genehmigungen für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen ist/sind. Etwa hierdurch entstehende Kosten hat der Auftragnehmer zu tragen.

§ 5 Vergütung

1. Der Auftragnehmer erhält vom Auftraggeber für die zu erbringende Leistung der Übernahme, kurzfristigen Zwischenlagerung und Umschlag des Restmülls gemäß Pos. 5.1.

der Leistungsbeschreibung, **Anlage 1**, eine monatliche Vergütung nach ausgeführten Mengen mit monatlicher Abrechnung in Höhe von

_____ €/t,

zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

2. Der Auftragnehmer erhält vom Auftraggeber für die zu erbringende Leistung des Transports des Restmülls zu der vom Auftraggeber vorgegebenen Entsorgungsanlage, derzeit MHKW Offenbach, gemäß Pos. 5.2. der Leistungsbeschreibung, **Anlage 1**, eine monatliche Vergütung nach ausgeführten Mengen mit monatlicher Abrechnung in Höhe von

_____ €/t,

zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

Ist ein Transport zum MHKW Offenbach aufgrund von planmäßiger Revision oder außerplanmäßigem Ausfall nicht möglich, ist der Restmüll zum Zwischenlager auf dem Abfallwirtschaftszentrum Gelnhausen-Hailer zu transportieren und abzuladen. Für den Transport des Restmülls zum Zwischenlager in Gelnhausen erhält der Auftragnehmer vom Auftraggeber gemäß Pos. 5.4. der Leistungsbeschreibung, **Anlage 1**, eine monatliche Vergütung nach ausgeführten Mengen mit monatlicher Abrechnung in Höhe von

_____ €/t,

zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

3. Der Auftragnehmer erhält vom Auftraggeber für die zu erbringende Leistung des Transports des Restmülls im Zuge der Räumungsverpflichtung nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung, **Anlage 1**, zu der vom Auftraggeber vorgegebenen Entsorgungsanlage, derzeit MHKW Offenbach, eine Vergütung gemäß Pos. 5.3. der Leistungsbeschreibung, **Anlage 1**, in Höhe von

_____ €/t,

je ausgeführten Transport zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

4. Wartezeiten sind bis zu einem bestimmten Maß in die Einheitspreise einzurechnen, vgl. Ziffer 4.1 der Leistungsbeschreibung. Erst wenn die Summe dieser Wartezeiten pro Jahr größer ist, als die einkalkulierte Wartezeit, ergibt sich ein zusätzlicher Vergütungsanspruch gemäß Ziffer 5.5 des Leistungsverzeichnisses. Sofern bei der Anlieferung der Abfälle an der zugewiesenen Entsorgungsanlage oder bei der Erledigung der vorgeschriebenen Formalitäten bei der Übergabe des Restmülls im MHKW Offenbach oder auf dem Abfallwirtschaftszentrum Gelnhausen-Hailer Wartezeiten gemäß Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) anfallen sollten, werden diese Wartezeiten mit EUR _____ pro

Stunde, ggf. anteilig je angefangener halben Stunde nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung, **Anlage 1**, vergütet. Voraussetzung hierfür ist, dass die Wartezeiten auf Ursachen beruhen, die nicht im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers liegen und das Betriebspersonal der Entsorgungsanlage die Wartezeit auf den entsprechenden Anlieferungspapieren bestätigt hat.

5. Der Auftragnehmer rechnet die für die Leistungen gemäß § 5.1 dieses Vertrages nach ausgeführten Mengen angefallene Vergütung monatlich nachträglich bis zum 10. Bankarbeitstag des Folgemonats mit nachvollziehbarer Leistungsaufstellung und unter Vorlage der Wiegescheine der Umschlaganlage einerseits und der Eingangswägungen der Entsorgungsanlage (MHKW Offenbach) andererseits gegenüber dem Auftraggeber ab.

Die Vergütung ist jeweils 30 Tage nach Eingang der prüffähigen Rechnung und der vollständigen Nachweise zur Zahlung fällig. Die Zahlung erfolgt bargeldlos auf ein dem Auftraggeber vom Auftragnehmer schriftlich zu benennendes Konto.

6. Der AN hat während der Vertragslaufzeit jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres sowie innerhalb von 10 Tagen nach Beendigung dieses Vertrages den Input/Output der über die geeichte Fahrzeugwaage auf dem Gelände der Umschlaganlage festgestellten Masse der von dem Dritten zur Umladung übernommenen Abfälle gegenüber dem Input gemäß der über die geeichten Fahrzeugwaagen bei Anlieferung der Abfälle in der Entsorgungsanlage des Auftraggebers festgestellten Massen nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung, **Anlage 1**, zu bilanzieren. In diesem Zuge ist das Zwischenlager der Umladestation vollständig vom Auftragnehmer zu räumen. Sich aus dieser Bilanz ergebende Abweichungen der Input- und Output-Mengen (In- und Output an der Umladeanlage gegenüber Input an der Entsorgungsanlage) sind von den Parteien einander nach Maßgabe vom Pos. 4.7 c) der Leistungsbeschreibung, **Anlage 1**, auszugleichen. Ein darüber hinaus gehender Kostenausgleich findet zwischen den Vertragsparteien nicht statt.
7. Die nach diesem § 5 dem Auftragnehmer zu zahlende Vergütung enthält sämtliche Kosten des Auftragnehmers für die Erbringung der Leistungen nach diesem Vertrag. Weitere Kosten oder Zahlungsverpflichtungen für die Leistungen nach diesem Vertrag fallen für den Auftraggeber nicht an.
8. Die Vergütung nach diesem § 5 ist für die Dauer des Vertrages unabänderlich.

§ 6 Haftung

1. Der Auftragnehmer ist dem Auftraggeber zum Ersatz der dem Auftraggeber entstehenden Schäden verpflichtet, die darauf beruhen, dass der Auftragnehmer die von ihm übernommenen Vertragspflichten schuldhaft nicht, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt hat. Das Verschulden seiner Mitarbeiter und der Mitarbeiter eines etwaigen Subunternehmers muss sich der Auftragnehmer wie eigenes Verschulden zurechnen lassen.

2. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen zivil- und/oder öffentlich-rechtlichen Ansprüchen bzw. den Folgen einer Inanspruchnahme Dritter, insbesondere von Behörden, Anwohnern, Eigentümern betroffener Grundstücke etc. frei, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der vom Auftragnehmer übernommenen Leistungen erhoben werden.

§ 7 Leistungsstörungen

1. Bei dem Ausfall von Fahrzeugen oder sonstigen technischen Einrichtungen oder bei sonstigen Betriebsstörungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, auf seine Kosten unverzüglich Ersatz zur Verfügung zu stellen. Der Ablauf der Leistungserfüllung darf dadurch nicht gefährdet werden. Im schriftlichen Einvernehmen mit dem Auftraggeber kann sich der Auftragnehmer in solchen Fällen zur Erfüllung seiner Pflichten für kurze Zeit geeigneter Dritter bedienen.
2. Führt der Auftragnehmer aus einem Grund, den er selbst zu vertreten hat, die vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise nicht durch, so ist der Auftraggeber berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer von ihm gesetzten Nachfrist, nach seiner Wahl die Vertragsleistungen selbst auszuführen oder von Dritten auf Kosten des Auftragnehmers ausführen zu lassen. Das Recht der Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.
3. Für den Fall des Verzugs des Auftragnehmers mit der Erbringung einer seiner Leistungen oder der Schlechterfüllung hat der Auftragnehmer dem EBA in den in der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) in Pos. 4.7 genannten Fällen nach erfolgloser Mahnung eine Vertragsstrafe je Verstoß und/oder je Tag des Andauerns der Verzögerung oder Schlechtleistung in Höhe von EUR 500,00, höchstens jedoch 5 % der tatsächlichen Netto- Auftragssumme bei Vertragsbeginn zu zahlen.

Eine etwaige Vertragsstrafe ist auf Schadensersatzansprüche anzurechnen.

§ 8 Vertragsdauer/Kündigung

- 8.1 Dieser Vertrag beginnt am 01.11.2026 und endet am 31.12.2028, ohne dass es der Kündigung durch eine der Parteien bedarf.

Dem Auftraggeber steht das einmalig ausübbares, einseitige Recht zu, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer die Verlängerung des Vertrags um ein Jahr zu verlangen (Verlängerungsoption). Die Erklärung der Ausübung der Verlängerungsoption muss dem Auftragnehmer jeweils spätestens sechs Monate vor Ablauf des Vertrages zugegangen sein.

- 8.2 Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

- 8.3 Ein wichtiger Grund zur Kündigung des Vertrages durch den Auftragnehmer liegt insbesondere dann vor, wenn der Auftraggeber seine vertraglichen Vergütungspflichten trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Fristsetzung nicht erfüllt.
- 8.4 Ein wichtiger Grund zur Kündigung des Vertrages durch den Auftraggeber liegt insbesondere dann vor, wenn:
- 8.4.1 das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren über das Vermögen des Auftragnehmers eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist,
- 8.4.2 der Auftragnehmer seinen Vertragsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung durch den Auftraggeber, bezogen auf ein und dasselbe Ereignis, nicht nachkommt, wobei zwischen den Abmahnungen ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen muss,
- 8.4.3 der Auftragnehmer nicht oder nicht mehr in vollem Umfang die Voraussetzungen der Ziffer 4.5 dieses Vertrages erfüllt,
- 8.4.4 der Auftragnehmer bzw. seine Mitarbeiter und/oder Mitarbeiter vom Auftragnehmer eingeschalteten Subunternehmern Adressaten von bestands- bzw. rechtskräftigen Ordnungsverfügungen, Bußgeldbescheiden, Strafbefehlen und/oder Urteilen im Zusammenhang mit umweltrechtlichen Bestimmungen sind,
- 8.4.5 der Auftragnehmer trotz Aufforderung durch den Auftraggeber das Bestehen des vertraglich vereinbarten Versicherungsschutzes nicht unverzüglich nachweist oder der Versicherungsschutz erloschen ist,
- 8.4.6 der Auftragnehmer ohne Zustimmung des Auftraggebers Subunternehmer einsetzt, die nicht oder nicht mehr als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert sind oder über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.
- 8.4.7 die zuständige Genehmigungsbehörde die Aufhebung der für den Betrieb der Umschlaganlage erteilten Genehmigung verfügt oder den Betrieb der Anlage untersagt.

§ 9 Versicherungspflicht

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber das Bestehen einer Betriebshaftpflichtversicherung mit Mindestdeckungssummen von EUR 2.500.000,00 für Personenschäden und EUR 1.000.000,00 für Sachschäden pro Versicherungsjahr auf dessen Verlangen nachzuweisen.
2. Der Fortbestand des Versicherungsschutzes ist dem Auftraggeber auf dessen Verlangen nachzuweisen.

3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich darüber zu informieren, wenn der Versicherungsschutz infolge Zahlungsverzugs oder aus sonstigen Gründen entfällt oder wenn die Versicherung aus sonstigen Gründen aufgehoben wird.

§ 10 Abtretung und Aufrechnung

1. Die Ansprüche des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber aus diesem Vertrag dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht abgetreten werden. Dies gilt auch für Abtretungen an Unternehmer, die demselben Konzern des Auftragnehmers angehören.
2. Mit Blick auf die angestrebte Entsorgungssicherheit darf der Auftragnehmer gegen Forderungen des Auftraggebers mit Forderungen des Auftragnehmers nur abtreten, wenn die Forderungen des Auftragnehmers rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

§ 11 Schriftformerfordernis

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; dieses Schriftformerfordernis ist nur schriftlich abdingbar. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

§ 12 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird Hanau vereinbart.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder eine später in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der nichtigen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke gilt mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich dem am Nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt bei Abschluss des Vertrags bedacht hätten. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so gilt die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am Nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß als vereinbart. Den Parteien ist das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 24.09.2002 (KZR 10/01) bekannt. Es ist dennoch der ausdrückliche Wille der Parteien, dass dieser § 13 keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
(Jochen Hemmer)

Betriebsleiter

Auftraggeber
Main-Kinzig-Kreis
Eigenbetrieb Abfallwirtschaft

.....
Auftragnehmer